

§ 9 BergtechAusbV — Prüfungsbereich „Lagerstätte“

Verordnung über die Berufsausbildung zum Bergbautechnologen/zur Bergbautechnologin
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Im Prüfungsbereich „Lagerstätte“ soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
1. geologische und gebirgsmechanische Gegebenheiten zu beschreiben,
 2. Verfahren zur Lagerstättenerschließung zu unterscheiden,
 3. Betriebsmittel zur Hohlraumerstellung auszuwählen und deren Auswahl zu begründen,
 4. Unterlagen für die Infrastruktur auszuwerten und
 5. Massen-, Druck-, Flächen- und Volumenberechnungen durchzuführen.
- (2) Der Prüfling soll eine ganzheitliche Aufgabe schriftlich bearbeiten.
- (3) Die Prüfungszeit beträgt 75 Minuten.

Zitiervorschlag: § 9 BergtechAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BergtechAusbV/9>